

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. § 13 VermAnlG
zum Genussrecht „MainInvest Premium“
der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 27.04.2020 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Vinkuliertes Genussrecht „MainInvest Premium“
2.	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/ Geschäftstätigkeit des Emittenten	Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Rüsselsheim und – soweit rechtlich zulässig – anderer Städte, Gemeinden und wirtschaftliche Unternehmen dieser Städte und Gemeinden mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht, die Erbringung lokaler Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur. Gegenstand des Unternehmens sind ferner Dienstleistungen im Zusammenhang mit lokalen Verkehrsdienstleistungen (wie z. B. das Marketing oder die Kundenbetreuung) und die Gestellung von Personal, welches schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingesetzt wird. Im Rahmen des im vorstehenden Absatz beschriebenen Unternehmensgegenstands und nach Maßgabe von §§ 121 ff. HGO kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und für diese Gesellschaften Führungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen. Unternehmensgegenstand dieser Unternehmen darf insbesondere der Betrieb von Verteilnetzen für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht sowie die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht ebenso sein wie der Erwerb und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen, der Betrieb von Lichtsignalanlagen sowie der Betrieb von Netzen für Signal- und Nachrichtenübermittlung. Die Gesellschaft kann für andere Städte und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen Leistungen durchführen, sofern die HGO nicht entgegensteht.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, das Genussrechtskapital in das eigene operative Geschäft des Emittenten zu investieren und/oder Gesellschafterdarlehen an die Tochtergesellschaften des Emittenten (Anlageobjekte „Ebene 1“) auszureichen. Aus dem eigenen operativen Geschäft und/oder diesen Gesellschafterdarlehen soll ein ausreichender Kapitalrückfluss zum Emittenten sichergestellt werden, um die Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage für die Anleger sicherzustellen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende Genussrechtskapital in die Anlageobjekte „Ebene 1“ investieren wird, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger sicherzustellen. Das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Genussrechtskapital will der Emittent zur ergänzenden Finanzierung des laufenden Geschäftes und vordringlich der dabei vorzunehmenden Investitionen in Systeme und Netze zur Erzeugung oder Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation verwenden. Das Genussrechtskapital soll daher an die Tochtergesellschaften des Emittenten in Form von Gesellschafterdarlehen weitergeleitet werden. Die darlehensnehmenden Tochtergesellschaften investieren dieses Kapital in ihren operativen Geschäftsbetrieb (Anlageobjekte „Ebene 2“). Das Genussrechtskapital kann aber auch in das operative Geschäft des Emittenten investiert werden. Konkrete Anlageobjekte auf „Ebene 1“ und „Ebene 2“ sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt.
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens sieben volle Beteiligungsjahre, wobei das Jahr der Zeichnung als volles Beteiligungsjahr mitgezählt wird. Bei einer Zeichnung im Jahr 2020 endet der Genussrechtsvertrag bei fristgerechter Erklärung der ordentlichen Kündigung durch den Anleger oder den Emittenten damit zum 31.12.2026. Kündigt der Anleger oder der Emittent die Vermögensanlage nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Jahren/24 Monaten zum Jahresende, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Im Falle der Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der vertraglichen Höhe der Zinsausschüttung durch den Emittenten steht dem Anleger ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu. Dieses Sonderkündigungsrecht kann ausschließlich binnen 30 Tagen nach der Ankündigung des Emittenten zur Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung vorgenommen werden. Zudem hat der Anleger das Recht, die Vermögensanlage außerordentlich zu kündigen, wenn der Emittent seiner Zinsausschüttungspflicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigungsgründe des Emittenten wird auf § 13 Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen verwiesen. Die angebotene Vermögensanlage wird mit 2,5 % p. a. verzinst. Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung wird nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode (30/360) ermittelt und ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten verzinst. Die jährlichen Zinsen werden spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten überwiesen. Nach Beendigung eines Genussrechtsvertrags wird der Rückzahlungsbetrag zusammen mit der letzten Zinsausschüttung ausgezahlt. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Jahresfehlbetrag aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Jahresfehlbeträge werden zuerst mit den Rücklagen verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Genussrechtsvertrags erfolgt die Herabsetzung des Genussrechtskapitals des Anlegers zeitanteilig, berechnet auf den Monat der Beendigung des Genussrechtsvertrags. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Rückständige Zinsausschüttungen der Vorjahre werden vor den Zinsausschüttungen des aktuellen Jahres bedient. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte. Sollte die Liquidität des Emittenten zum Fälligkeitstermin für die Zins- und/oder Rückzahlung des Genussrechts nicht ausreichend sein, kann die Zahlung der Zins- und/oder der Rückzahlung an den Anleger solange ausgesetzt werden, bis der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt. Kündigt der Anleger alle seine Energielieferungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH oder endet das Angestelltenverhältnis mit einem verbundenen Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns, ohne dass der Anleger einen ungekündigten Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH unterhält, während der Laufzeit des Genussrechts, verliert er seinen Anspruch auf die erhöhte Zinsausschüttung ab dem Zeitpunkt der Beendigung seiner Energielieferungsverträge oder Beendigung seines Angestelltenverhältnisses und der Anleger erhält die Zinsausschüttung des Genussrechts „MainInvest“ in Höhe von jährlich 2,0 %.
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Eine umfassende Darstellung der Risiken der angebotenen Vermögensanlage ist im Vermögensanlagen-Verkaufprospekt vom 24.04.2020 (Seiten 28 - 32) abgedruckt. Im Rahmen dieses VIB sind die wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt.
	Maximales Risiko	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des

		teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.
	Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlusts	Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zins- und auf Rückzahlung der Vermögensanlage sind im Falle der Insolvenz nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind.
	Zins- und Rückzahlungsrisiko/ Liquiditätsrisiko	Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zins- und Rückzahlung spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte dennoch keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht, nur teilweise oder zeitverzögert umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht.
	Blind-Pool-Risiko	Der Emittent wird das akquirierte Genussrechtskapital in eigene Anlageobjekte investieren und/oder an seine Tochtergesellschaften in Form von Gesellschafterdarlehen weiterreichen. In welche eigenen Anlageobjekte der Emittent das Kapital investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. In welche konkreten Anlageobjekte die Tochtergesellschaften das an sie weitergereichte Kapital investieren und zu welchen Konditionen der Emittent dieses Kapital an die Tochtergesellschaften weiterreicht, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht fest. Insoweit handelt es sich um einen Blind-Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent noch keine Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind diese noch festzusetzenden Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen mit der Folge, dass der Emittent keinen oder nicht den erwarteten Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten erhält.
	Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.
	Wirtschaftliche Risiken/ Planabweichungen	Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen.
	Steuerzahlungsrisiko	Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.
	Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers	Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.
	Risiken der Anlageobjekte	Anlageobjekt der „Ebene 1“ kann neben der Investition in das eigene operative Geschäft des Emittenten auch das Ausreichen von Gesellschafterdarlehen an die Tochtergesellschaften des Emittenten sein. Finanziert werden sollen dabei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret zu benennende Investitionen der Tochtergesellschaften des Emittenten in Systeme und Netze zur Erzeugung oder Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation. Das an die Tochtergesellschaften ausgereichte Darlehenskapital unterliegt den unternehmerischen Risiken der jeweiligen Tochtergesellschaft. Realisieren sich die unternehmerischen Risiken auf der Ebene der darlehensnehmenden Tochtergesellschaft, kann dies dazu führen, dass der Emittent eine geringere oder keine Verzinsung seines Gesellschafterdarlehens erhält oder das investierte Kapital teilweise oder vollständig verliert. In diesem Fall müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger aus der übrigen unternehmerischen Tätigkeit bzw. aus dem Kapitalrückfluss von seinen anderen Tochtergesellschaften leisten und/oder andere Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung ergreifen. Kann der Emittent dies nicht, kann das für den Anleger bedeuten, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Emittent bietet gleichzeitig zwei Vermögensanlagen („MainInvest“ und „MainInvest Premium“), deren Emissionsvolumen insgesamt 2,5 Mio. € (im Falle der Erhöhungsoption 3,5 Mio. €) beträgt, wobei nicht feststeht, wie hoch das jeweilige Emissionsvolumen der einzelnen Vermögensanlage sein wird. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein vinkuliertes Genussrecht. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 2 500 Genussrechte und im Fall der Erhöhungsoption 3 500 Genussrechte angeboten.
7.	Verschuldungsgrad	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2018) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 162,3 %.

8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Der Emittent ist auf dem Markt des öffentlichen Personennahverkehrs (Buslinienbetrieb) im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main sowie der Nachbargemeinde Flörsheim und als Holdinggesellschaft für den Stadtwerke Rüsselsheim Konzern tätig. Der Stadtwerke Rüsselsheim Konzern ist auf dem Markt der Energie-, Wärme und Wasserversorgung, Energiedienstleistungen und Telekommunikation tätig. Die wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage ist das jährliche wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Fähigkeit, die vertraglich vereinbarte Zins- und Rückzahlung zum Nennwert der Vermögensanlage nach Beendigung zu leisten, ist davon abhängig, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlage über eine ausreichende Liquidität verfügt, mit den Genussrechten bis zum Stichtag keine Verlustverrechnung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustverrechnung bis zum Stichtag wieder rückgeführt wurde, der Anleger das gezeichnete Genussrechtskapital rechtzeitig eingezahlt hat, der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten, die rentable Investition in Anlageobjekte mit einem ausreichenden Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten, keine Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und die Beibehaltung der Ertrags- und Liquiditätslage des Emittenten. Die wesentlichen Marktbedingungen für den Emittenten sind einerseits die Fahrgasttarife und das Nutzungsverhalten der Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr (Buslinienbetrieb) im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main sowie der Nachbargemeinde Flörsheim andererseits die wesentlichen Marktbedingungen der Tochtergesellschaft des Emittenten, da der Emittent als Holdinggesellschaft tätig ist. Die wesentlichen Marktbedingungen für den Stadtwerke Rüsselsheim Konzern sind daher eine Preisstabilität für die zu erbringenden Versorgungsleistungen, und die Beibehaltung und Ausbau der Marktposition in den Hauptgeschäftsfeldern Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikation. Verbessern sich die Marktbedingungen oder bleiben diese gleich, führt dies dazu, dass die Zins- und Rückzahlung an den Anleger zu den Fälligkeitszeitpunkten geleistet werden kann. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verspätung oder Ausfall bei der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und somit zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen.
9.	Kosten und Provisionen	Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH abschließt, um die Vermögensanlage „MainInvest Premium“ zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Energielieferungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte rechtsgeschäftlich oder im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. Die mit den Vermögensanlagen („MainInvest“ und „MainInvest Premium“) verbundenen Kosten des Emittenten für Prospekterstellung, Rechts- und Steuerberatung, Prospektdruck und Marketing sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht bekannt und können nicht angegeben werden.
10.	Anlegergruppe	Jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann die Vermögensanlagen des Emittenten zeichnen, sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Voraussetzung zur Zeichnung der Vermögensanlage ist zudem das Bestehen eines ungekündigten Energielieferungsvertrags zwischen Anleger und der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder das Bestehen eines ungekündigten Angestelltenverhältnisses zwischen dem Anleger und einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns. Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Der Anleger sollte einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, da das Genussrecht nicht vor dem 31.12.2026 ordentlich kündbar ist. Der Anleger sollte wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Überdies besteht für den Anleger das maximale Risiko in einer (Privat)Insolvenz (siehe „Maximales Risiko“, Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes). Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von Genussrechten. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen.
11.	Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
12.	Hinweise	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Der Verkaufsprospekt vom 24.04.2020, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und ggf. Nachträge sind bei der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main erhältlich und können dort kostenlos angefordert werden. Zudem steht der Verkaufsprospekt auf der Homepage des Emittenten unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de zum Download bereit.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist bei der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.</p> <p>Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.</p>

Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift (Anleger)
Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift (weiterer Anleger)